

## Richtlinien

### über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Windach

vom 01. Juni 1994

Der Gemeinderat Windach hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1994 folgende Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen erlassen:

#### I. Ehrungen und Auszeichnungen

##### § 1 Ermächtigung

Die Gemeinde Windach kann an lebende Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Windach erworben haben, das Ehrenbürgerrecht, den Goldenen Ehrenring, die Goldene oder Silberne Bürgermedaille verleihen.

##### § 2 Ehrenbürgerrecht

(1) An Persönlichkeiten, die sich in ganz herausragendem Maße in kommunalpolitischer, wirtschaftlicher, sozialer, wissenschaftlicher, religiöser oder kultureller Hinsicht um Windach verdient gemacht haben, kann die Gemeinde Windach das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Die Zahl der Ehrenbürger wird auf 5 lebende Personen beschränkt.

##### § 3 Goldener Ehrenring

(1) An Persönlichkeiten, die sich um Windach in kommunalpolitischer, wirtschaftlicher, sozialer, wissenschaftlicher, religiöser oder kultureller Hinsicht in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, kann die Gemeinde Windach den Goldenen Ehrenring verleihen.

(2) Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt und trägt auf der Platte des Mittelstückes das Wappen der Gemeinde Windach eingraviert.

(3) Die Zahl der Träger des Goldenen Ehrenringes wird auf 3 lebende Personen beschränkt.

§ 4  
Goldene Bürgermedaille

(1) An Persönlichkeiten, die sich um Windach in kommunalpolitischer, wirtschaftlicher, sozialer, wissenschaftlicher, religiöser oder kultureller Hinsicht in hohem Maße verdient gemacht haben, kann die Gemeinde Windach die Goldene Bürgermedaille verleihen.

(2) Die Zahl der Inhaber der Goldenen Bürgermedaille wird auf 5 lebende Personen beschränkt.

§ 5  
Silberne Bürgermedaille

(1) An Persönlichkeiten, die sich um Windach in kommunalpolitischer, wirtschaftlicher, sozialer, wissenschaftlicher, religiöser oder kultureller Hinsicht in großem Maße verdient gemacht haben, kann die Gemeinde Windach die Silberne Bürgermedaille verleihen.

(2) Die Zahl der Inhaber der Silbernen Bürgermedaille wird auf 10 lebende Personen beschränkt.

II. Allgemeines

§ 6  
Vorschlagsrecht

(1) Jeder Gemeindebürger kann Vorschläge zur Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten einreichen.

(2) Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung dem 1. Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter zuzuleiten.

§ 7  
Urkunden

Jede der genannten Ehrungen wird mit einer Urkunde belegt; die Urkunde wird vom 1. Bürgermeister unterschrieben.

§ 8  
Beschlüßfassung

Die vorgenannten Ehrungen werden vom Gemeinderat Windach in nicht-öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Beschluß soll möglichst einstimmig sein, er bedarf jedoch mindestens einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 9  
Ausgeschlossene Personen

(1) Die Verleihung einer der vorgenannten Auszeichnungen an den im Dienst befindlichen Bürgermeister oder an einen aktiven Angehörigen der Gemeindeverwaltung ist für den dienstlichen Tätigkeitsbereich ausgeschlossen.

(2) Sollte ein für eine Auszeichnung vorgeschlagener für ein Mandat im öffentlichen, besonders im politischen Leben kandidieren, so kann die Verleihung nicht in der Zeit zwischen der Kandidatur und der Wahl erfolgen.

§ 10  
Form der Verleihung

Die Urkunden und die Ehrenzeichen werden vom 1. Bürgermeister übergeben, das Nähere regelt der Gemeinderat.

§ 11  
Widerruf der Auszeichnung

Die Gemeinde Windach kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des Goldenen Ehrenringes und der Goldenen oder Silbernen Bürgermedaille wegen unwürdigem Verhalten widerrufen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Bei Widerruf der Verleihung sind Urkunde und Ehrenzeichen an die Gemeinde Windach zurückzugeben.

§ 12  
Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. Juni 1994 in Kraft.

Windach, den 31. Mai 1994



  
Kropf  
1. Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift

des Gemeinderates Windach am 31. Mai 1994

Zu 10: Erlaß von Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen der  
Gemeinde Windach;  
N1\_94\_10\_17

Herr GR Brösdorf schlägt mit Schreiben vom 26.04.94 vor,  
Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, ent-  
sprechend zu ehren.

Insbesondere schlägt er Herrn Bartsch aus Schöffelding vor,  
der die Musikkapelle Schöffelding seit 1948 ununterbrochen  
leitet.

Beschluß:

Den Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen der  
Gemeinde entsprechend der beiliegenden Anlage Nr. 1,  
wird zugestimmt. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Be-  
schlusses. Die Richtlinien treten am 01.06.94 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Windach, den 10.06.1994

.....  
Kropf, 1. Bürgermeister